

Information zur Ausländerbeschäftigung Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen ab 01. Juli 2011

„Rot-Weiß-Rot“

Eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für einen bestimmten Arbeitsplatz in einem bestimmten Unternehmen, das im Ausweis selbst genannt wird. Die RWR-Karte gilt für die Dauer eines Jahres. Ein Arbeitsplatzwechsel ist nicht ohne Weiteres möglich.

„Rot-Weiß-Rot plus“

Bildet die Fortsetzung nach der Ausstellung einer RWR-Karte, wenn der/die AusländerIn mindestens 10 Monate innerhalb eines Jahres mit einer RWR-Karte beschäftigt war. Die RWR plus gilt ebenfalls für ein Jahr, eine Bindung an einen bestimmten Arbeitsplatz/Arbeitgeber besteht nicht mehr.

Blaue Karte - EU

Die Blaue Karte - EU wird, wie auch die Rot-Weiß-Rot-Karte, von einer/einem ausländischen ArbeitnehmerIn gemeinsam mit dem österreichischen Arbeitgeber beantragt. Sie gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages, längstens aber für zwei Jahre. Ein Arbeitsplatzwechsel ist nicht ohne weiteres möglich.

Niederlassungsnachweis

Ein Ausweis in Scheckkartenformat, der bis zum 31.12.2005 von der Aufenthaltsbehörde ausgestellt wurde und unbefristet gilt. Eine Beschäftigungsbewilligung ist nicht erforderlich.

Daueraufenthalt-EG

Ein Ausweis in Scheckkartenformat, der von einer österreichischen Aufenthaltsbehörde ausgestellt wurde und unbefristet gilt. Der Ausweis gilt auch als Arbeitsgenehmigung, eine Beschäftigungsbewilligung ist nicht erforderlich. Dem Daueraufenthalt-EG gleichzuhalten sind unbefristete Aufenthaltstitel, die vor dem 1.1.2006 als Vignetten im Reisepass ausgestellt wurden.

EU-Freizügigkeitsbestätigung

Eine Bestätigung des AMS für bulgarische und rumänische Arbeitskräfte und ihre Familienangehörigen; eine Beschäftigungsbewilligung ist nicht mehr erforderlich.

Befreiungsschein

Eine Berechtigung, die das AMS einem/einer AusländerIn unter bestimmten Voraussetzungen ausstellt und für fünf Jahre und für das gesamte Bundesgebiet gilt.

Arbeitserlaubnis

Eine Berechtigung, die das AMS einem/einer AusländerIn unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer von zwei Jahren und für ein bestimmtes Bundesland ausstellt.

Wer braucht KEINE Arbeitsbewilligung?

- StaatsbürgerInnen aus den EWR-Staaten, **ausgenommen** neue EU-BürgerInnen (aus Bulgarien und Rumänien).

Bitte wenden!

- EhegattInnen und Kinder (bis zum 18. Lebensjahr) von ÖsterreicherInnen, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Drittstaatsangehörige müssen allerdings über einen Aufenthaltstitel, z. B. „Familienangehöriger“ verfügen.

Das AMS bestätigt diesen Personen auf Antrag ihren Sonderstatus (Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG).

- EhegattInnen und Kinder (bis zum 21. Lebensjahr) von EWR-BürgerInnen (gilt nicht für neue EU-BürgerInnen), unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Drittstaatsangehörige müssen allerdings eine gültige Daueraufenthaltskarte vorweisen können.

Das AMS bestätigt diesen Personen auf Antrag ihren Sonderstatus (Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG).

- Eltern und Schwiegereltern von EWR-BürgerInnen (Ausnahme: neue EU-BürgerInnen) benötigen ebenfalls keine Arbeitsbewilligung, sofern sie über eine gültige Daueraufenthaltskarte verfügen.

Das AMS bestätigt diesen Personen auf Antrag ihren Sonderstatus (Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG).

- Anerkannte Flüchtlinge, nunmehr Asylberechtigte genannt, verfügen über ein Konventionsreisedokument oder einen Asylbescheid.

- Subsidiäre Schutzberechtigte sind Personen, die nach einem abschlägigen Asylverfahren diesen Status zuerkannt bekommen. Sie sind ab Zuerkennung vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen.

Auf Antrag stellt das AMS eine entsprechende Bestätigung aus.

- AusländerInnen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Rumänien und Bulgarien hinsichtlich der Pflege und Betreuung von Personen ausschließlich in Privathaushalten, wenn

- die zu pflegende Person, ihre Angehörigen oder eine inländische Pflege- und Betreuungseinrichtung Arbeitgeber sind
- die zu pflegende Person Bundes- oder Landespflegegeld oder gleichartige Leistungen im selben Ausmaß bezieht und
- die Tätigkeit im Rahmen einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird und
- die Pflege und Betreuung ausschließlich der pflegebedürftigen Person zu Gute kommt.

Achtung!

Für ausländische Arbeitskräfte, die mit **Dienstleistungsscheck** bezahlt werden, ist ebenfalls eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, sofern sie nicht bewilligungsfrei sind oder eine der angeführten Berechtigungen besitzen!

Dasselbe gilt für jede Form von Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze!

Nähere Informationen und Formulare stehen unter www.ams.at zur Verfügung.

Die zuständige AMS-Geschäftsstelle kann unter www.ams.at gefunden werden.